



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Frauen,
Soziales, Wohnen und Ehrenamt

vom 22.11.2018

im Verwaltungsgebäude Ständehaus, Weststraße 57, 59269 Beckum

Hinweis:

Die Niederschrift ist im Bürgerinformationssystem auf den öffentlichen Teil beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 18. September 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2019 für die Bereiche Soziales und Gleichstellung
Vorlage: 2018/0239 Beratung
5. Bericht zur Situation der Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bezug auf das Produkt 050301 (Leistungen für Asylbewerber)
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 18. September 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitz

Frau Birgit Harrendorf-Vorländer

CDU-Fraktion

Frau Kathrin Averdung

Frau Dagmar Halbach-Thien

Herr Lothar Stumpfenhorst

Herr Matthias Wanger

CDU-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Klaus Schöttler

SPD-Fraktion

Herr Felix Brinkmann

Herr Günter Bürsmeier

Frau Mirsel Öztürk

SPD-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Hans Jochen Feichtinger

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Karin Burtzlaff

FWG-Fraktion

Frau Edith Ludwig

FDP-Sachkundige Bürger(innen)

Frau Christa Przybylak

Beratende Mitglieder

Frau Ursula Böckmann

Frau Silvia Böning Antunes

Herr Thomas Feldmann

Frau Elisabeth Heese

Verwaltung

Herr Herbert Essmeier

Herr Martin May-Neitemann

Herr Thomas Wulf

Frau Maria Heumann

Nicht anwesend:

Beratende Mitglieder

Frau Monika Hugenroth

entschuldigt

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:20 Uhr

Protokoll

Die Sitzungsleitung eröffnete die Sitzung und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Es lagen keine Anfragen von Einwohnerinnen oder Einwohnern vor.

2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt vom 18. September 2018 – öffentlicher Teil –

Es wurden keine Einwände oder Ergänzungen zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses vom 18. September 2018 – öffentlicher Teil – eingebracht.

3. Bericht der Verwaltung

Herr Essmeier nahm Stellung zur Anfrage von Frau Böckmann aus der letzten Sitzung zum Thema Straßenüberquerungshilfen in Neubeckum. Am 1. Dezember 2018 wird eine nichtöffentliche Klausurtagung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zum Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes stattfinden. Herr Essmeier zitierte aus dem Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Beckum zum Punkt Fußverkehr. An einigen Stellen des Stadtgebietes, so am Busbahnhof in Beckum und am Bahnhof Neubeckum, fehlen gesicherte Querungshilfen. Zudem werden an Kreisverkehren und Querungshilfen keine Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) markiert, wodurch für Verkehrsteilnehmer unklare Vorfahrtsregelungen entstehen. Ein wesentlicher Aspekt der Barrierefreiheit sind neben qualitativ hochwertigen Gehwegoberflächen auch abgesenkte Bordsteine an den Knotenpunkten, die auch noch nicht flächendeckend vorzufinden sind. Für Neubeckum benennt der Verkehrsentwicklungsplan Konfliktstellen; so fehlen Fußgängerüberwege an den Kreisverkehren sowie an wichtigen Querungsstellen im Bereich des Bahnhofs und an der Ennigerloher Straße. An der Unterführung am K+K Markt soll die Barrierefreiheit sichergestellt werden. Der Verkehrsentwicklungsplan sieht einen Maßnahmenkatalog vor. Insoweit geht die Verwaltung davon aus, dass die angesprochene Problematik Gegenstand diverser Maßnahmen in der Zukunft sein wird.

4. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2019 für die Bereiche Soziales und Gleichstellung

Vorlage: 2018/0239 Beratung

Die Vorsitzende Frau Harrendorf-Vorländer begrüßte den Kämmerer Herrn Wulf, der dem Ausschuss vorbereitend einen Überblick über die Haushaltslage der Stadt Beckum gab:

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes sah die Ergebnisplanung einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 280.000 € für das Jahr 2019 vor. Durch verschiedene Änderungen verbessert sich dieser Überschuss auf aktuell rund 440.000 €. Es handelt sich somit um einen ausgeglichenen Haushalt, was nach der Finanzplanung auch in den

Folgejahren so sein wird. Er warnte jedoch vor Euphorie. Mit dem Jahresüberschuss kann es gelingen, die in den vergangenen Jahren in Anspruch genommene Allgemeine Rücklage nicht weiter zu belasten, sondern wieder aufzufüllen. Die Finanzpläne der Jahre 2019 bis 2022 sehen jeweils erhebliche liquide Überschüsse vor. Diese sind notwendig, um die hohen Kassenkredite weiter abzubauen, die sich unter anderem aufgrund der reduzierten Gewerbesteuerzahlungen im Jahr 2017 angesammelt haben. Hier wird Risikominimierung betrieben.

Zusammenfassend stellte Herr Wulf fest, dass sich die Haushaltslage der Stadt Beckum im Jahr 2019 bessert, dass diese Verbesserungen jedoch auch dringend nötig sind. Raum für zusätzliche Aufgaben sind aufgrund der begrenzten finanziellen Spielräume und der naturgemäß begrenzten Arbeitskapazitäten in der Verwaltung nicht vorhanden. Er wünschte dem Ausschuss viel Erfolg für die Beratungen.

Frau Harrendorf-Vorländer ging die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses durch.

Zum Produkt 050301 – Leistungen für Asylbewerber – (Seite 438, laufende Nummer 2) gab Herr Wulf zusätzliche Erläuterungen und wies auf aktuelle Änderungen hin. Die Höhe der Zuweisungen vom Land NRW wurden zunächst mit 1.247.000 € angesetzt. Hinter diesem Ansatz verbergen sich die Landesmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), die für die abrechnungsfähigen Flüchtlinge vom Land NRW erstattet werden. Das Land erstattet pro abrechnungsfähigem Flüchtling 10.392 € im Jahr (= 866 € im Monat). Bei der Haushaltsplanung war von 120 abrechnungsfähigen Personen ausgegangen worden, so dass sich der Ansatz von 1.247.000 € errechnete. Herr Wulf wies erläuternd auf die Problematik hin, dass das Land nur dann einen Flüchtling als abrechnungsfähig anerkennt und berücksichtigt, sofern dieser eine Aufenthaltsge-stattung besitzt. Sobald eine Duldung erteilt wird, besteht eine Abrechnungsfähigkeit nur noch innerhalb der ersten drei Monate nach Erteilung der Duldung. Für alle anderen geduldeten Flüchtlinge erfolgt keine Erstattung. Mittlerweile sind nur noch 60 % der von der Stadt Beckum tatsächlich betreuten Flüchtlinge auch abrechnungsfähig und es ist davon auszugehen, dass sich dieser Anteil noch weiter reduzieren wird. Die zweite Änderungsliste zum Haushaltsplan 2019 wird diese Entwicklung berücksichtigen, indem nur noch ein Ansatz von 935.280 €, also eine Erstattung für nur noch 90 Personen, berechnet wird.

Positiv ist dem gegenüber aber eine andere Änderung festzuhalten, die ebenfalls über die 2. Änderungsliste eingebracht werden wird. Und zwar wird das Land für 2019 nun doch die komplette Integrationspauschale, die der Bund an das Land zahlt, es handelt sich hier um Pauschale in Höhe von insgesamt 432,8 Mio. €, anteilig an die Kommunen weiterleiten. In diesem Jahr, also 2018, wird das Land anteilig eine Gesamtbetrag in Höhe von 100 Mio. € an die Kommunen weiterleiten. Für die Stadt Beckum bedeutet dieses eine Zuweisung in Höhe von ca. 240.000 €. Für 2019 kann aufgrund der gesamten Weiterleitung der Integrationspauschale mit einem Geldeingang in Höhe von ca. 960.000 € gerechnet werden. Ein Ansatz für 2019 wurde zunächst nicht berücksichtigt, wird aber jetzt über die 2. Änderungsliste eingeplant. Ob und in welcher Höhe über das Jahr 2019 hinaus diese Mittel an die Kommunen weitergeleitet werden, steht noch nicht fest. Für das Haushaltsjahr 2019 aber bewirkt diese Änderung, dass sich der gesamte Jahresüberschuss auf 440.000 € verbessert. Herr Wulf betonte nochmals, dass diese Entwicklung tagesaktuell ist, und daher bisher noch keine Berücksichtigung fin-

den konnte. Nicht zufriedenstellend ist natürlich weiterhin, dass für geduldete Flüchtlinge keine Erstattungen erfolgen.

Frau Harrendorf-Vorländer ging weiter die einzelnen Positionen durch. Zum Produkt 050902 – Sonstige soziale Leistungen – (Seite 457) gab Herr Feichtinger eine Erklärung ab. Die Initiative 55+ bestehe nun seit 2010 und finanziere sich selbst. Bisher haben die Einnahmen aus Veranstaltungen und insbesondere aus den Computerkursen ausgereicht, anfallende Kosten zu decken. Diese Einnahmen gehen aber zurück. Daher kündigte er vorsorglich an, dass die Initiative 55 + vermutlich ab 2020 Zuschüsse beantragen wird. Auf Anfrage von Frau Harrendorf-Vorländer, ob die Initiative 55 + nicht auch Mitgliedsbeiträge erheben könne, erklärte Herr Feichtinger, dass dies durchaus diskutiert werde, aber von den Mitgliedern in Hinsicht auf die Ausrichtung der Initiative 55 + eher kritisch gesehen wird.

Herr Essmeier warf ein, dass die Stärkung des Ehrenamtes sowieso in nächster Zeit verstärkt Thema sein wird. Die Förderung entsprechender Initiativen soll in Richtlinien gefasst werden, die auch hier im Ausschuss beraten werden.

Frau Ludwig fragte zum Produkt 060102 – Gewährung von Unterhaltsvorschuss – (Seite 467) grundsätzlich zum Stand und zum Anteil der Rückforderung gewährter Unterhaltsvorschussleistungen an. Herr Wulf und Herr May-Neitemann erläuterten, dass ab Mitte 2019 die Bearbeitung des Regresses an eine zentrale Landesbehörde, angesiedelt bei der Finanzverwaltung des Landes, übergehen soll. Derzeit kümmern sich die Kommunen selbst um die Rückforderung, wobei Herr May-Neitemann die Arbeit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Holtmann-Wibberich, lobend hervorhob, die mit einem Rückforderungsanteil von 25 % landesweit im Spitzenfeld agiert. Im Haushaltsplan findet der geplante Übergang auf die Landesbehörde bereits Berücksichtigung. Zur Höhe der Leistung erinnerte Herr May-Neitemann an die Unterhaltsvorschussreform 2017, in der die Anspruchsberechtigung auf 18 Jahre ausgeweitet wurde und wodurch sich die Aufwendungen entsprechend erhöht hatten.

Herr Essmeier ergänzte, dass vermutlich nicht die komplette Heranziehung auf einmal zum Land gehen wird. Möglicherweise werden laufende Fälle bei der Kommune bleiben, das Land wäre dann für Neufälle zuständig.

Auf die Frage von Frau Ludwig, wer die Arbeit leistet, teilte Herr Essmeier mit, dass die erweiterte UVG-Bewilligung schon umgesetzt ist, hierfür war eine zusätzliche halbe Stelle geschaffen worden. Der Regress ist weiterhin nur mit einer Stelle besetzt, da die Perspektive ab dem 1. Juli 2019 unklar ist. Herr Wulf ergänzte hier, dass auch relevant ist, welcher Anteil der Einnahmen bei der Stadt Beckum bleibt, denn der Personalaufwand muss gerechtfertigt sein.

Es entspann sich noch eine kurze Diskussion zu dem Thema Unterhalt und Jugendhilfe.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der in der Anlage 1 zur Vorlage aufgelistete Produktbereich 05 – Soziales und die Produkte 010203 – Gleichstellung, 060102 – Gewährung von Unterhaltsvorschuss, 100303 – Verwaltung der Übergangsheime sowie 100501 – Wohnbauförderung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

Beratung erfolgt Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Bericht zur Situation der Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bezug auf das Produkt 050301 (Leistungen für Asylbewerber)

Herr May-Neitemann gab anhand einer Power-Point-Präsentation einen Überblick über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bisher sind in diesem Jahr 41 Flüchtlinge zugewiesen worden. Die Zuweisungsquote für die Stadt Beckum beträgt 95,88 % (Stand 18. November 2018), so dass bis zum Jahresende noch mit Zuweisungen zu rechnen ist.

Die Aufnahmequote bei der Wohnsitzzuweisung liegt bei 100,52 %, so dass hier aktuell weiterhin keine Aufnahmeverpflichtung besteht.

Derzeit haben 216 Flüchtlinge einen grundsätzlichen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das heißt sie befinden sich im laufenden Asylverfahren oder im Besitz einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung). Hiervon erhalten 171 Flüchtlinge tatsächlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 45 Personen stellen ihren Lebensunterhalt selbst sicher. Von den Leistungsempfängern sind 117 Personen abrechnungsfähig nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Für die verbleibenden 54 Flüchtlinge erfolgt keine Erstattung mehr, da mehr als 3 Monate nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages vergangen sind.

Das Produkt 050301 (Leistungen für Asylbewerber) umfasst besonders die Sozialen Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (050301-533100) und die Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (050301.614147).

Die Leistungen für Asylbewerber, also das Produkt 050301.533100, beinhalten dabei die folgenden Leistungen:

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, also die Regelsatzleistungen, die Bedarfe Bildung und Teilhabe und die Leistungen für Arbeitsgelegenheiten.
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG für Personen, die sich länger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese umfassen Regelsatzleistungen, Mehrbedarfe, Bedarfe Bildung und Teilhabe und ebenfalls die Leistungen für Arbeitsgelegenheiten.
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, und zwar ambulante Behandlungskosten, stationäre Behandlungskosten und die Versorgung mit Medikamenten.
- Bedarfe zur Deckung der Unterkunftskosten werden ab dem Haushaltsjahr 2017

bei Personen in den städtischen Übergangsheimen nicht mehr gesondert berücksichtigt, da entsprechende Ausgaben dem Haushalt wieder zugeführt wurden und diese interne Verrechnung nicht mehr durchgeführt wird.

Die Leistungen für Asylbewerber unter dem Produkt 050301.533100 haben sich wie folgt entwickelt:

2014	Jahresrechnung	920.657,74 €
2015	Jahresrechnung	1.717.875,65 €
2016	Jahresrechnung	3.421.116,13 €
2017	Jahresrechnung	1.691.057,97 €
2018	Prognose	1.214.950,16 €
2019	Haushaltsansatz	1.258.000,00 €

Herr May-Neitemann erläuterte näher, wie der Haushaltsansatz für 2019 sich errechnet; und zwar wurde mit 180 zu betreuenden Leistungsberechtigten kalkuliert. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Zahlen im Jahr 2018 wird mit durchschnittlichen Zahlungen nach §§ 2, 3 und 5 AsylbLG (ohne Unterkunftskosten) von 308,00 € je Leistungsempfänger und Monat ausgegangen. Die Krankenhilfekosten nach § 4 AsylbLG werden nach den Zahlen für 2018 mit durchschnittlich 200,00 € je Leistungsempfänger angesetzt. Zusammen sind dies Kosten von 508,00 € je Leistungsempfänger und Monat. Hinzu kommen noch Erstattungszahlungen an die Stadt Ahlen von Krankenkassen in Höhe von 160.000 €, die gleichzeitig unter dem Produktkonto 050301.448800 als Einnahme verbucht werden (durchlaufende Gelder).

Bezogen auf 180 Leistungsempfänger ergibt sich somit eine Summe von 1.097.280 € (180 Personen x 12 Monate x 508,00 €). Hinzu kommen die genannten 160.000 € Erstattung Stadt Ahlen. Aus diesen beiden Beträgen ergibt sich der Haushaltsansatz von 1.258.000 €.

Ab dem 1. Januar 2015 werden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Krankenhilfekosten im Rahmen eines Solidarfonds von der Stadt Ahlen zentral für alle Kommunen des Kreises Warendorf gezahlt. Die gesamten Krankenhilfekosten werden den Kommunen anteilig je nach Zahl der zu betreuenden Asylbewerber in Rechnung gestellt. Herr May-Neitemann gab einen kurzen Überblick über die verschiedenen Arten der Krankenhilfegewährung.

Diese Krankenhilfekosten haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Personen	Anteil je Person	Gesamtkosten
2015	180	208,49 €	366.189,43 €
2016	554	163,36 €	874.354,37 €
2017	352	138,34 €	574.966,95 €
2018	151	196,95 €	364.480,00 € (Prognose)
2019	180	200,00 €	432.000,00 € (Ansatz)

Entsprechend, so Herr May-Neitemann, wird bei Ermittlung des Haushaltsansatzes der Betrag von 200,00 € als Grundlage angenommen. Den Hinweis von Herrn Feichtinger, dass als Erläuterung zum Haushaltsansatz (S. 440) aber die Zahl 250,00 € genannt wird, nahm Herr May-Neitemann dankend entgegen; dieser Betrag ist veraltet und wird geändert.

Die Erstattungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Flüchtlingsaufnahmege-

setz finden sich im Produkt 050301.614147. Am 28. Dezember 2016 ist das 10. Änderungsgesetz zum Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt hiernach die Auszahlung einer FlüAG-Pauschale in Höhe von monatlich 866,00 € pro zugewiesener und abrechnungsfähiger Person.

Die Entwicklung der FlüAG-Abrechnungen seit dem 01. Januar 2017 stellt sich wie folgt dar:

Monat:	gesamte Personen:	anrechenbare Personen:	Anteil:	Betrag:
01/2017	403	316	86 %	273.656,00 €
02/2017	368	277	75 %	239.882,00 €
03/2017	346	250	72 %	216.500,00 €
04/2017	290	242	83 %	209.572,00 €
05/2017	271	200	74 %	173.200,00 €
06/2017	249	164	66 %	142.024,00 €
07/2017	276	214	78 %	185.324,00 €
08/2017	276	205	74 %	177.530,00 €
09/2017	277	190	69 %	164.540,00 €
10/2017	262	161	61 %	139.426,00 €
11/2017	252	148	58 %	128.168,00 €
12/2017	247	144	58 %	124.704,00 €
01/2018	265	147	55 %	127.302,00 €
02/2018	249	130	52 %	112.580,00 €
03/2018	207	124	60 %	107.384,00 €
04/2018	194	153	79 %	132.498,00 €
05/2018	191	129	68 %	111.714,00 €
06/2018	191	128	67 %	110.848,00 €
07/2018	172	118	69 %	102.188,00 €
08/2018	158	104	74 %	90.064,00 €
09/2018	158	118	75 %	102.188,00 €

Die Erstattung für 2019 wurde wie folgt kalkuliert: es wurde mit 180 Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gerechnet. Weiter wurde davon ausgegangen, dass von diesen 180 Leistungsberechtigten 120 Personen (67 %) abrechnungsfähig sein würden. Aufgrund der aktuellen, sinkenden Zahlen der FlüAG-Abrechnungen wird diese Kalkulation aber nun abgeändert. Dies wird, wie bereits unter TOP 4 von Herrn Wulf erläutert, in der 2. Änderungsliste erfolgen; es werden für 2019 nur noch 90 abrechnungsfähige Personen kalkuliert, was den durch Herrn Wulf genannten Betrag von 935.280 € ergibt.

Weiter gab Herr May-Neitemann einen Überblick über die nach wie vor relativ entspannten Belegungszahlen in den Übergangsheimen.

Herr Feichtinger fragte bezüglich des Übergangsheimes Höckelmerstraße 21 in Vellern nach, warum hier trotz der angekündigten Renovierung neue Bewohner eingezogen sind. Herr May-Neitemann erklärte, dass die Renovierung erst beginnen kann, wenn der Fachdienst Gebäudemanagement dies signalisiert. Eine Etage ist komplett frei, eine weitere wird in den nächsten Tagen frei, da eine andere Familie auszieht. Weiter fragte Herr Feichtinger, warum der freie Wohnraum in den Übergangsheimen nicht so verteilt wird, dass die Bewohner sich wohlicher einrichten können. Diesen Gedanken-

gang konnte Herr May-Neitemann nachvollziehen, gab aber zu bedenken, dass es extrem schwer wäre, großzügig verteilten Wohnraum wieder zurückzunehmen, wenn er bei verstärkten Zuweisungen benötigt wird. Man müsste mit erheblichem Widerstand der Bewohner rechnen.

Frau Ludwig fragte, ob es richtig sei, dass bei privatem, angemietetem Wohnraum extrem hohe Nebenkostenzahlungen angesetzt worden seien, wie sie gehört hätte? Herr May-Neitemann betonte, dass bei Anmietung von privatem Wohnraum 2015 und 2016 darauf geachtet worden sei, nur ortsübliche Mieten zu zahlen. Eingehende Nebenkostenabrechnungen werden genau geprüft. Leider sei oft festzustellen, dass Flüchtlinge ein erhöhtes Wärmebedürfnis haben, so dass oft hohe Heizkosten entstehen.

6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Frau Burtzlaff fragte an, ob die zukünftigen Sitzungen nicht in einem barrierefreien Sitzungssaal durchgeführt werden können. Frau Harrendorf-Vorländer teilte mit, dass dies die vorerst letzte Sitzung im Ständesaal gewesen ist, da verwaltungsseitig bereits beschlossen wurde, diese zukünftig woanders abzuhalten, so entweder im Sitzungssaal Neubeckum oder in der Aula der Antoniuschule.

Weiter fragte Frau Burtzlaff an, ob sich die Verwaltung bereits mit dem Bundesteilhabegesetz beschäftigt habe. Dies bestätigte Herr Essmeier, denn dies soll ja bereits 2020 in Kraft treten. Aber erst einmal sind die Einrichtungsträger gefordert, die dann verpflichtet sind, statt der bisherigen pauschalen Abrechnung die Leistungen in existenzsichernde Leistung und Fachleistungen aufzuteilen. Das erste Problem ist hier, dass die existenzsichernden Leistungen die Unterkunfts-kosten umfassen, die aber angemessen sein müssen. Diese Unterkunfts-kosten müssen die Einrichtungen unter Einbeziehung der Gemeinschaftsräume erst ermitteln. Die existenzsichernden Leistungen müssen durch die Bewohner dann bei dem örtlichen Träger beantragt werden. Der örtliche Träger ist der Kreis Warendorf, der aber diese Aufgabe an die kreisangehörigen Kommunen delegiert hat.

Am 19. November 2018 hatte hierzu eine Sozialamtsleiterbesprechung beim Kreis Warendorf stattgefunden. Kreisweit könnten ca. 900 Personen betroffen sein, in Beckum ca. 120 Personen. Hieran hängt natürlich viel Arbeit, die Anträge müssen – in der Regel von den gesetzlichen Betreuern – gestellt und dann bearbeitet werden. Auf die weitergehende Frage von Frau Burtzlaff, ob die Verwaltung hierauf personell und mit der notwendigen pädagogischen Kompetenz eingestellt sei, antwortete Herr Essmeier, dass die personelle Umsetzung erst im kommenden Jahr geplant wird.

Frau Böckmann berichtete, dass beim Roten Kreuz auch einige alleinstehende ältere Damen betreut werden. Nun stünde eine dieser Frauen vor dem Problem, dass sie einen Umzug bewältigen müsse, dies aber nicht allein könne. Die finanzielle Frage stehe nicht im Vordergrund, trotzdem sei es so, dass die Geldmittel begrenzt seien. Die Frage würde öfter an sie herangetragen, wer hier helfen könne. Frau Harrendorf-Vorländer entgegnete, dass Speditionen doch Umzüge durchführen, räumte aber ein, dass dies natürlich teuer ist. Sie gab die Frage an Herrn Feichtinger weiter, ob hier die Initiative 55+ helfen könne, was Herr Feichtinger aber als schwierig einschätzte, da viele Mitglieder ebenfalls im fortgeschrittenen Alter seien. Frau Heese stellte die Über-

legung an, ob die im Kreis Warendorf tätige Initiative „Anti-Rost“ vielleicht helfen könne. Herr Essmeier ergänzte, dass er in Beckum keine Initiative kennt, die hier unterstützen könne. Bei einem Umzug kommen daher nur gewerbliche Anbieter in Frage. Auch bei Grundsicherungsempfängern gibt es zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung, in Ausnahmefällen auch für ein Unternehmen, aber die Organisation eines Umzuges wird nicht übernommen. Herr Brinkmann warf ein, dass bei ehrenamtlicher Hilfe die Haftungsfrage bei Schäden zu bedenken sei.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 10. Dezember 2018

gezeichnet
Birgit Harrendorf-Vorländer
Vorsitz

Beckum, den 5. Dezember 2018

gezeichnet
Maria Heumann
Schriftführung